

Geschäftsführung:  
Fachdienst Rat und Bürgermeister

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid**

**am 02.12.2019**

**im Ratssaal**

### **Anwesend:**

#### **Vorsitz des Rates:**

Bürgermeister Dieter Dzewas

#### **von der SPD-Fraktion:**

Ratsherr Rolf Breucker

Ratsherr Güner Cebir

Ratsherr Gordan Dudas MdL

Ratsherr Jan Eggermann

Ratsherr Fabian Ferber

Ratsherr Dirk Franke

Ratsherr Lothar Hellwig

Ratsfrau Karin Hertes

Ratsfrau Sandra Manß

Ratsherr Bernd Schildknecht

Ratsfrau Nicole Schulte

Ratsherr Philipp Siewert

Ratsfrau Heide-Marie Skorupa

Erste Stellvertretende Bürgermeisterin

Verena Szermerski-Kasperek

Ratsherr Michael Thielicke

Ratsfrau Barbara Tünsmeyer

Ratsfrau Ramona Ullrich

Ratsherr Jens Voß

Ratsherr Sebastian Wagemeyer

**von der CDU-Fraktion:**

Ratsherr Norbert Adam  
Ratsfrau Michaela Dötsch  
Ratsfrau Ingrid Fischer  
Ratsherr Oliver Fröhling  
Ratsfrau Dr. Antje Heider  
Ratsfrau Britta Kurzmann  
Ratsfrau Susanne Mewes  
Ratsherr Michael Meyer  
Ratsfrau Ursula Meyer  
Ratsherr René Pickard  
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde  
Ratsherr Björn Schöttler  
Ratsfrau Elisabeth Siebensohn  
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß

**von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Ratsherr Jürgen Appelt  
Ratsherr Otto Bodenheimer  
Ratsfrau Kirsten Petereit-Fredl  
Ratsfrau Tanja Tschöke

**von der FDP-Fraktion:**

Ratsherr Jens Holzrichter  
Ratsherr Michael Wülfrath

**von der Fraktion Linke Liste Lüdenscheid**

Ratsherr Yasin Kut  
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

**von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:**

Ratsfrau Monika Oettinghaus  
Ratsherr Peter Oettinghaus

**Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:**

Ratsherr Stephan Haase

**Verwaltung:**

Herr Martin Bärwolf  
Herr Matthias Reuver  
Frau Petra Noack

Herr Sven Haarhaus

Herr Martin Walter

Herr Ralf Ziomkowski

anwesend bis zum Ende der öffentlichen Sitzung

Frau Christina Padovano, Personalrat

anwesend bis einschließlich Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung

Frau Christin Spangenberg, Personalrat

anwesend bis einschließlich Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung

### **Schriftführung:**

Frau Kerstin Marré

### **Abwesend:**

#### **von der SPD-Fraktion:**

Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi

Ratsherr Steffen Kriegel

#### **von der CDU-Fraktion:**

Ratsherr Daniel Kahler

Ratsherr Timothy Kahler

### **Verwaltung:**

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Dr. Karl Heinz Blasweiler

Beigeordneter Thomas Ruschin

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:48 Uhr

## **1. Öffentliche Fragestunde**

---

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

## **2. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2020 Vorlage: 248/2019**

---

### **2.1. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2020/1. Ergänzung Vorlage: 248/2019/1**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

Zum Ausbildungsbeginn im Jahr 2020 werden folgende Ausbildungsverhältnisse begründet:

Bachelor of Laws (ehemals g.D):	7 Einstellungen
Verwaltungsfachangestellte:	7 Einstellungen
Immobilienkaufleute	1 Einstellung
Fachangestellte/r f. Medien- und Informationsdienste	1 Einstellung
Brandmeisteranwärter/in	11 Einstellungen
Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher/in	3 Einstellungen
Fachkraft für Veranstaltungstechnik:	1 Einstellung
Volontär/in	1 Einstellung

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

### **3. Einvernehmen zum Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises Vorlage: 232/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

Die Stadt Lüdenscheid erteilt ihr Einvernehmen zum Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises (Stand: 19.09.2019).

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

### **4. Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2020 / 2021**

**Vorlage: 205/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

### **Beschluss:**

Der Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder – Planungen für den Zeitraum 2020 / 2021“ wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage des vorliegenden, ausgewerteten Datenmaterials und der bisher geführten Trärgespräche werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung berichtsbezogen folgende Planungen für das KG-Jahr 2020/21 vorgeschlagen:

- Die Umsetzung der bisherigen Planungen wird weiter verfolgt.
- Die Ausbauplanung für U3 Kita-Plätze wird bis zur nächsten Fortschreibung dem aktuellen Bedarf angepasst, d. h., die Planungsquote wird von 47,5 % (Ist in 2019/2020 = 37,95 %) auf 45,7 % angepasst.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**5. Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen**  
**Vorlage: 228/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die Haus St. Josef gGmbH, Lüdenscheid, erhält mit der Aufnahme des Betriebes einer Kindertageseinrichtung am Hüttenberg in Gevelndorf einen fortlaufenden kommunalen Zuschuss zu ihrem KiBiz-Trägeranteil in Höhe von 50 Prozent. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**6. Entgeltordnung der Volkshochschule; hier: Anmeldegebühr für die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses**  
**Vorlage: 243/2019**

---

**6.1. Entgeltordnung der Volkshochschule; hier: Anmeldegebühr für die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses/1. Ergänzung**  
**Vorlage: 243/2019/1**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Der Schul- und Sportausschuss/Rat der Stadt Lüdenscheid empfiehlt/beschließt, die Entgeltordnung der Volkshochschule um eine Anmeldegebühr in Höhe von 60,00 € für die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses zu ergänzen. Diese Anmeldegebühr ist den Teilnehmern\*innen bei der Zulassung zur abschließenden Prüfung zurückzuerstatten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**7. Erstellung eines inklusiven Stadtführers**  
**Vorlage: 247/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen inklusiven Stadtführer zu erarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**8. Nutzungskonzept für das Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum (LIBZ)  
Vorlage: 246/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

1. Dem vorliegenden Nutzungskonzept für das Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorischen, personellen und haushalterischen Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsverlagerung des LIBZ vom Fachbereich 3 in den Fachbereich 5 zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu schaffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**9. Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid, Teilaktualisierung 2017;  
Beschluss  
Vorlage: 139/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

- I. Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:
  - 1.) Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), Schreiben vom 09.04.2019

Die SIHK hat keine Bedenken gegen die Änderung der Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches „Nahversorgungszentrum Bräuckenkreuz“. Bezogen auf den Standort „Bromberger Straße/Bräuckenstraße“ handele es sich unzweifelhaft um einen Nahversorgungsstandort. Aber es stelle sich die Frage, ob dieser Reststandort (s. Karte 3, Seite 14 des Gutachtens) unbedingt weiter den Schutzstatus eines ZVBs (zentralen Versorgungsbereichs) haben muss, da außerhalb der Fläche Einzelhandel ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden soll und die vorhandenen Einzelhandelsstandorte über Bestandsschutz verfügen. Hier erscheint es der SIHK zumindest überlegenswert, keinen ZVB mehr festzulegen.

**Stellungnahme hierzu:**

Die Frage, ob der zentrale Versorgungsbereich Berliner Straße/Bräuckenstraße auch in verkleinerten Abmessungen als eigener Versorgungsbereich Bestand haben kann, war eine zentrale Fragestellung des Gutachtens (s. S. 7 Punkt 1 Teilaktualisierung 2017). Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass auch in verkleinerter Abgrenzung der zentrale Versorgungsbereich seiner Funktion gerecht wird. Aufgrund seiner Versorgungsaufgaben für die unterversorgten Stadtbezirke Kalve/Wefelshohl und Brüninghausen/Augustenthal kann dem Bereich nicht notwendigerweise der Schutzstatus abgesprochen werden, den die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches mit sich bringt. Daher soll der Status eines zentralen Versorgungsbereiches in dieser Einzelfallbetrachtung bestehen bleiben. Aufgrund der veränderten räumlichen Abgrenzung soll das Nahversorgungszentrum von Berliner Straße/Bräuckenstraße in Bromberger Straße/Bräuckenstraße umbenannt werden.

Insofern wird der Anregung der SIHK an dieser Stelle nicht gefolgt.

## 2.) Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 08.04.2019

Im Ergebnis werden die Änderungen durch die Bezirksregierung begrüßt und mitgetragen. Die in der gutachterlichen Untersuchung des Büros Junker und Kruse angeordnete Abstimmung mit der Bezirksregierung zu Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplans NRW ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung in den Verfahren nach § 34 LPlG erfolgt. Die Bezirksregierung empfiehlt, im Gutachten auf Seite 10 die Aussagen zu den Magnetbetrieben im Bereich „Brückenstraße“ zu konkretisieren und diese zu benennen. So werde deren Bedeutung noch besser herausgestellt.

### Stellungnahme hierzu:

Sowohl in der Karte 2 auf der Seite 10 mit dem Geltungsbereich des alten Nahversorgungsbereichs als auch in der Karte 3 auf der Seite 14 im neuen Geltungsbereich sind die Einzelhandelsbetriebe Rewe, Getränke Shop, Aldi und dm benannt. Aus diesem Kontext ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um die Magnetbetriebe zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung handelt. Von einer Korrektur der Teilaktualisierung durch den Gutachter wird daher abgesehen. In der zukünftigen Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes soll darauf geachtet werden, dass bei textlicher Bezugnahme auf Magnetbetriebe diese konkretisiert und benannt werden.

Der Anregung der Bezirksregierung wird an dieser Stelle nicht gefolgt.

- II. Der vorliegenden Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid wird zugestimmt. Sie wird als Änderung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen. Das Konzept dient somit als Beurteilung- und Entscheidungsleitlinie zur zukünftige Ansiedlungswünsche und Planungen im Einzelhandelssektor.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

- 10. Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Wiesenstraße - Firmen Novelis, Kostal, Markes“  
Vorlage: 207/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

### Beschluss:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird für das nachstehend abgebildete Gebiet die als Anlage beigefügte Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an den Flächen für den Bereich „Wiesenstraße - Firmen Novelis, Kostal, Markes“ beschlossen.



Beachtung.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachfolgenden

### **Beschluss:**

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses zur Sitzungsdrucksache Nr. 141/2019 (Durchführungsvertrag) der nicht öffentlichen Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 08.08.2018

Ein Betreiber einer Autowerkstatt am Vorhabenstandort erläutert seine Schwierigkeiten, einen neuen Standort zu finden. Des Weiteren haben Anwesende Bedenken bezüglich der verkehrlichen Mehrbelastung in der Gustavstraße, die mit einem Poller von der Herscheider Landstraße abgetrennt ist. Hier käme es in der Winterzeit, wenn der Poller entfernt werde, vermehrt zu Abkürzungsfahrten zur Wefelshohler Straße (bedingt durch die Wefelshohler Schule, die Firma Phoenix Feinbau und eine anliegende Arztpraxis). Durch den geplanten Lidl werde die angespannte Verkehrssituation weiter verschärft. Der Bürger regt an, die Ampelphasen entsprechend zu ändern bzw. zu überarbeiten.

#### Stellungnahme hierzu:

Im Stadtgebiet sind aufgrund der Fluktuation bei gewerblich genutzten Immobilien Verkehrsverlagerungen nicht ungewöhnlich. Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ist in einer Simulation nachgewiesen worden, dass durch die geplante Verlagerung des Lidl-Marktes nur eine geringfügige Mehrbelastung entsteht. Das Gutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass es pro Ampelphase ein Fahrzeug mehr gebe. Es ist der Nachweis geführt worden, dass die Verkehrszunahme durch die Verlagerung des Lidl gering ausfällt und noch im bestehenden Verkehrsnetz abzuwickeln ist. Eine Überarbeitung der Lichtsignalanlagen soll im gesamten städtischen Raum, also auch an der Einmündung Wefelshohler Straße in die Bräuckenstraße erfolgen. Dem Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung ist die Anregung weitergeleitet worden.

Der Anregung wird insoweit gefolgt.

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 09.04.2019 und 05.07.2018

Der Landesbetrieb erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, verweist aber auf seine Stellungnahme vom 05.07.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Hier bittet der Landesbetrieb im Hinblick auf die geplante Erschließung der Fläche aufgrund der schon heute hohen Verkehrsbelastung auf der B 229 (Bräuckenstraße), die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BBW (Brilon, Bondzio, Weiser) zu beachten und entsprechend umzusetzen. Dies betreffe u.a. die zwingend erforderliche Verlängerung der Rechtsabbiegespur aus der Wefelshohler

Straße und die Einschränkung für die Nachnutzung des heutigen Lidl-Standortes an der Bromberger Straße.

Stellungnahme hierzu:

Die Verlängerung des Rechtsabbiegers in der Wefelshohler Straße ist gemäß den Vorgaben des Verkehrsgutachtens im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt worden. Die Ausbauplanung und Baudurchführung wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der im Gutachten empfohlenen Anpassung des Signalzeitenplans wird dadurch Rechnung getragen, dass die betreffenden Verkehrsanlagen einschließlich Lichtsignalplanung derzeit durch die Stadt Lüdenscheid sowie durch den Baulastträger Straßen NRW überplant werden.

Bezüglich des heutigen Lidl-Standortes an der Bromberger Straße empfiehlt das Gutachten, aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich eine weitere Verkehrszunahme am Knotenpunkt Bräuckenstraße zu verhindern. Dies soll bei der Auswahl einer Nachfolgenutzung an der Bromberger Straße zwingend berücksichtigt werden. Im Durchführungsvertrag zu diesem Planverfahren wird die Rückgabe der vorhandenen Baugenehmigung am Altstandort geregelt. Für einen Lebensmitteldiscounter soll es damit keine Bestandsrechte am alten Standort geben. Darüber hinaus wird im Bereich des Altstandortes parallel zu der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ aufgestellt, in dem verkehrsintensive Nutzungen ausgeschlossen werden sollen. Dies betrifft jedoch ein anderes Bauleitplanverfahren. Der Ausschluss von Nutzungen kann außerdem im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten nur Nutzungen betreffen, nicht aber speziell die Verkehrserzeugung dieser Nutzungen regulieren. Der Stellungnahme des Landesbetriebes wird gefolgt.

3. Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), Scheiben vom 09.04.2019

Seitens der SIHK bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ vorab beschlossen werde und damit am Altstandort des Lidl-Marktes Einzelhandel ausgeschlossen sei.

Stellungnahme hierzu:

Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“, in dem Einzelhandel ausgeschlossen werden soll, wird parallel zu dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgestellt. Ziel ist es, den Satzungsbeschluss ebenfalls parallel herbeizuführen. Bei der Vorbereitung der Tagesordnung für die politischen Gremien wird dies berücksichtigt. Eine verbindliche Zusage über die Beschlussfassung kann allerdings nicht erteilt werden, da die Entscheidung hierüber dem Rat der Stadt Lüdenscheid obliegt.

Der Anregung der SIHK Hagen kann somit nicht gefolgt werden.

4. Westnetz, Schreiben vom 08.04.2019 und 02.07.2018

Die Westnetz verweist auf die Gültigkeit ihrer Stellungnahme vom 02.07.2018. Demnach verlaufen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Bräuckenstraße eine Erdgashochdruckleitung und ein Steuerkabel. Die Westnetz bittet darum, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten

(Kanalanschluss, Gas-/ Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel Berücksichtigung finden. Dabei geht die Westnetz davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen.

Die Erdgashochdruckleitung wurde in einem Schutzstreifen von 1,5 m Breite (jeweils 0,75 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen sei grundbuchrechtlich gesichert und schaffe die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton seien nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag seien in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in dem Schutzstreifenbereich und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung habe eine örtliche Abstimmung der Arbeiten zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 765 "Ehemaliger Schlachthof", 6. Änderung erhoben.

Des Weiteren seien bei Planungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen die Anweisungen der Westnetz zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) zu beachten.

#### Stellungnahme hierzu:

Die Erdgashochdruckleitung liegt in der Bräuckenstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebiets. Eine Betroffenheit mit dem Plangebiet ist hier nicht zu erkennen. Das Steuerkabel verläuft im Bereich des Knotenpunktes Bräuckenstraße / Wefelshohler Straße ein kurzes Stück an der westlichsten Grenze des Plangebietes. Aber auch hier liegt es noch außerhalb des Plangebietes bzw. tangiert es das Plangebiet nur punktuell. Da es aber in der vorhandenen, ausgebauten Verkehrsfläche liegt, ist es durch Umbauarbeiten (Verlängerung Rechtsabbieger) nicht betroffen. Bezüglich möglicher Bauarbeiten mit Bereich des Plangebiets ist die Stellungnahme bereits dem Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet worden.

Den Anregungen der Westnetz kann insoweit gefolgt werden.

#### 5. Märkischer Kreis, Schreiben vom 08.04.2019

Es lägen mehrere Sanierungs-, Umwelt- und abfalltechnische Untersuchungen zur Sanierung des ehemaligen Molkerei-Standortes vor. Eine entsprechende Kennzeichnung sei im B-Plan vorgenommen worden. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen seien in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises und unter gutachterlicher Bauüberwachung durchzuführen. In den Erläuterungen zum B-Plan unter Punkt 7 „Kennzeichnung“ seien entsprechende Auflagen formuliert.

Seitens der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert, wenn Trink- u. Brauchwasserversorgung, häusliche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung durch öffentliche Systeme erfolgten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes gäbe es keine Bedenken, wenn nachfolgende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen mit in den Plan aufgenommen würden. Die Festsetzungen ergäben sich aus dem schalltechnischen Prognosegutachten des Büros Graner + Partner Projekt-Nr. A7605 vom 12.01.2018.

Textliche Festsetzungen Immissionsschutz:

1.1 Im sonstigen Sondergebiet sind Öffnungszeiten nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig.

1.2 Anlieferungsvorgänge sind nur innerhalb des Zeitraumes von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

1.3 Die Parkplatzoberfläche ist in Asphaltbauweise auszuführen.

1.4 Die Einkaufswagenbox ist dreiseitig mit Sicherheitsglas  $D \geq 12\text{mm}$  inklusive Überdachung auszuführen.

Um eine Beteiligung des FD 46.2 im späteren baurechtlichen Verfahren wird gebeten.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der von hier aus zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude seien jedoch potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet.

Vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung sollten die Gebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere auf geeignete Quartiere, bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden. Die Untersuchungen sollten durch fachlich geeignete und erfahrene Personen durchgeführt werden und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Bilanzierung des ökologischen Ausgleichs die Methode nach LUDWIG und nicht die Methode nach LANUV angewendet wurde. Das Ergebnis von 0,364 Wertpunkten lasse das vermuten. Gegen den Ausgleich auf der Fläche MUN-Depot bestünden keine Bedenken.

Die Dachflächen der geplanten Gebäude böten die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung. Es böte sich an, mit diesem Strom die Ladung von E-Mobilen vor Ort zu ermöglichen.

Stellungnahme hierzu:

Im Durchführungsvertrag wird die ordnungsgemäße Beseitigung der Altlasten entsprechend den Auflagen, die unter Punkt 7 „Kennzeichnung“ der Begründung zum Bebauungsplan formuliert sind, aufgenommen.

Die Trink- u. Brauchwasserversorgung sowie die häusliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch öffentliche Systeme. Das Oberflächenwasser wird durch ein unterirdisches Rückhaltesystem auf dem Vorhabengrundstück kontrolliert an die öffentliche Kanalisation abgegeben.

Die Auflagen zum Immissionsschutz werden im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Bitte um Beteiligung des Fachdienstes 46.2 des Märkischen Kreises im späteren baurechtlichen Verfahren wird an die zuständige Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid weitergeleitet.

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind und vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung die Gebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere auf geeignete Quartiere bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden sollte, wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der Vorhabenträger wird zu einer Untersuchung durch fachlich geeignete und erfahrene Personen unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verpflichtet.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Dachflächen des geplanten Gebäudes mit Solarpaneelen zu bestücken und somit regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung zu erzeugen. Eine E-Ladestation für die Ladung von E-Mobilen ist bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich der Ein-/Ausfahrt zur Wefelshohler Straße vorgesehen. Im Durchführungsvertrag werden die Erzeugung von regenerativer Energie sowie die E-Ladestation für PKW und darüber hinaus auch die Möglichkeit der Aufladung von E-Bikes abgesichert.

Der Stellungnahme des Märkischen Kreises wird in allen Punkten gefolgt.

6. Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), Schreiben vom 25.03.2019 und 05.06.2018

Der SELH verweist auf die Gültigkeit seiner Stellungnahme vom 06.04.2018. Nach Rücksprache hat sich aufgeklärt, dass auf ein falsches Datum verwiesen wurde und die beiliegende Stellungnahme vom 05.06.2018 gültig sei. Demnach habe es seitens des SELH bereits Abstimmungen mit dem planenden Büro gegeben. Nach Vorgaben des SELH ergebe sich zukünftig folgende Entwässerungssituation für das Grundstück:

- Der über das Grundstück verlaufende öffentliche Mischwassersammler DN 300 werde außer Betrieb genommen. Eine private Weiternutzung zur Grundstücksentwässerung sei kostenfrei möglich.
- Der Anschluss für die Grundstücksentwässerung habe an den Mischwasserkanal DN 300 bei Schacht 61912 in der Bräuckenstraße zu erfolgen.
- Zur Entlastung des Schlittenbaches und seiner Rückhaltebecken sieht der SELH eine effiziente Abflussdrosselung des Niederschlagswassers im Plangebiet für umsetzbar und notwendig an. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen sei auf maximal 30 l/s zu begrenzen. Die Rückhaltung sei für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren.
- Alternativ könne das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Der SEL übe in diesem Fall keinen Anschlusszwang aus.
- Da die Fläche derzeit bereits weitgehend versiegelt sei, sei hinsichtlich zu betrachtender Starkregenereignisse keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger durch die zukünftig geplante bauliche Nutzung zu erwarten.
- Urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, könnten auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes von ca. 10 ha bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m<sup>2</sup>

zu Schäden führen. Hier wären entsprechende Maßnahmen entlang der Wefelshohler Straße zum Objektschutz sinnvoll.

Stellungnahme hierzu:

Kanalanschluss und Stilllegungsverfahren von Kanälen betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Aufgrund der Starkregenereignisse und der Auslastung der vorhandenen Kanäle wird die von SELH geforderte Entlastung des Schlittenbaches und seiner Rückhaltebecken auch im Durchführungsvertrag abgesichert. Der Vorhabenträger wird hierin zu einer effizienten Abflussdrosselung des Niederschlagswassers verpflichtet. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen ist auf maximal 30 l/s zu begrenzen. Die Rückhaltung ist für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren.

Der SELH empfiehlt außerdem einen Eigenschutz des Objektes entlang der Wefelshohler Straße, um bei möglichen urbanen Sturzfluten Schäden zu vermeiden. Diese Option wird der Verantwortung des Bauherrn überlassen, dem diese Stellungnahme und Empfehlung weitergeleitet worden ist.

Den Anregungen des SELH kann somit nur zum Teil gefolgt werden.

7. Energie – Südwestfalen Energie und Wasser AG, Lüdenscheid, Schreiben vom 08.03.2019 und 04.07.2018

Die Energie verweist auf ihre Stellungnahme vom 04.07.2018. Demnach bestünden gegen das Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Angrenzend an das ausgewiesene Gebiet bzw. darin würden zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom, welche die Versorgung gewährleisten, unterhalten. Eine Versorgung mit Gas sei nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet.

Auf dem Gelände befänden sich ein Kabelverteiler sowie alte Stromleitungen. Es sei zu prüfen, ob die 10 kV-Leitung ausreichend sei für die zusätzliche Belastung der neuen LIDL-Stromstation. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, benötigte die Energie frühzeitig Leistungsangaben.

Neue Baumstandorte in der Nähe von Versorgungsleitungen seien mit der Energie abzustimmen.

Stellungnahme hierzu:

Die Anregungen der Energie sind nicht im Bauleitplanverfahren zu behandeln, sondern betreffen die konkrete Objektplanung. Sie sind deshalb dem Vorhabenträger weitergeleitet worden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**12. Bebauungsplan Nr. 838 "Kindertagesstätte Lenneteich" - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 219/2019**

---

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängen würde. Ferner verweise er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NRW und bäte um Beachtung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachstehenden

### **Beschluss:**

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
1. Schreiben des Märkischen Kreises vom 09.09.2019
- a) Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes die artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG zu prüfen sei.
  - b) Der Märkische Kreis gibt den Hinweis, dass die Dachflächen der Kindertagesstätte die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien böten. Mit dem Strom ließen sich dann E-Mobile und E-Bikes emissionsfrei vor Ort laden.
  - c) Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises gibt den Hinweis, dass in der Begründung die Bachverrohrung nicht in die Betrachtung des Schutzgutes Wasser einbezogen wurde und es zu prüfen sei, ob das Gewässer freigelegt werden könne.

### **Stellungnahme:**

- zu a) Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit hat im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. Auf Grund der urbanen Lage und der aktuellen Habitsausstattung finden sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.
- zu b) Eine Belegung von Dachflächen mit Photovoltaik-Modulen ist auch ohne den Bebauungsplan zulässig und möglich. Die Stadt Lüdenscheid wird im Rahmen der konkreten Hochbauplanung für die Kindertagesstätte aus Gründen des Klimaschutzes auch die Installation von PV- Modulen im Bereich der Dachflächen prüfen.

- zu c) Der Hinweis auf die Bachverrohrung auf dem Grundstück wurde in der Begründung unter dem Punkt Umweltbelange „Schutzgut Wasser“ aufgenommen. Eine Sanierung der Bachverrohrung ist von dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid geplant, es ist jedoch keine Verlegung vorgesehen. Eine Offenlegung des fließenden Gewässers auf dem Grundstück der Kindertagesstätte würde eine Gefahr für die schutzbedürftigen Kinder bedeuten und ist somit nicht umsetzbar.

Den Anregungen des Märkischen Kreises kann somit nur teilweise gefolgt werden.

## 2. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid vom 14.08.2019

- a) Der SELH weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Trasse des Mischwasserkanals, die im Bebauungsplan als Leitungsrecht zu Gunsten des SELH festgesetzt ist, nicht hochbaulich überbaut werden darf.
- b) Die angedachte Sanierung der Bachverrohrung wird in der Stellungnahme erläutert und der Hinweis auf die Erneuerung der Einleitungserlaubnis des Oberflächengewässers gegeben.

### Stellungnahme:

- zu a) Der Zusatz wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter der Ziffer 4 Leitungsrecht aufgenommen.
- zu b) Die Sanierung der Bachverrohrung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Den Anregungen des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid kann nur teilweise gefolgt werden.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegebenen.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

**13. Bebauungsplan Nr. 841 "Bromberger Straße" - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidungen über die abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 142/2019**

---

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängen würde. Ferner verweise er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NRW und bäte um Beachtung.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachfolgenden

**Beschluss:**

I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 09.04.2019

Der Landesbetrieb erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen der betroffenen Flächen seien aufgrund der schon heute hohen Verkehrsbelastung auf der B 229 (Bräuckenstraße) die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BBW (Brilon, Bondzio, Weiser) im weiteren Verfahren zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Stellungnahme hierzu:

Das vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angesprochene Verkehrsgutachten ist die „Verkehrsuntersuchung Lidl-Markt Bräuckenstraße in Lüdenscheid“ vom Ing.-Büro Brilon Bondzio Weiser, Bochum aus September 2016. Die Untersuchung ist aufgrund der geplanten Verlagerung des Lidl-Marktes von der Bromberger Straße an die Bräuckenstraße von Lidl in Auftrag gegeben worden. Im Planfall 1 wurde lediglich die Verlagerung des Lidl-Marktes in der Verkehrssituation geprüft (ohne Nachnutzung am Altstandort). Hier konnte das Gutachten belegen, dass die Verkehrszunahme durch die Verlagerung im vorhandenen Straßennetz abzuwickeln ist. Da der Altstandort aber einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, wurde in einem Planfall 2 iterativ geprüft, welche Verkehrsintensität am Altstandort Bromberger Straße noch verträglich ist und mögliche Nachfolgenutzungen unter dem Aspekt der Verkehrsqualität in Frage kämen. Denn weitere Verkehrszunahmen sollten gemäß dem Ergebnis des Gutachtens am Knotenpunkt „Bräuckenkreuz“ aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich verhindert werden.

Dies sei bei der Auswahl einer Nachfolgenutzung an der Bromberger Straße zwingend zu berücksichtigen. Entsprechende Beispiele von Nutzungen ohne nennenswerte Kundenverkehre wurden in der Untersuchung herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit des Straßennetzes für einen Planfall 2 (Lidl mit Nachfolgenutzung) mit Hilfe der Simulation überprüft und mit der bereits heute vorhandenen Verkehrsqualität nachgewiesen.

Gemäß Gutachten sollten die Verkehrszunahmen am Knotenpunkt „Bräuckenkreuz“ aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich verhindert werden. Sofern sich jedoch diese Verkehrszunahme während der Nachmittagsspitzenstunde in einer nicht spürbaren Größenordnung (etwa 10 Kfz/h) bewege, würde sich weiterhin eine mit heute vergleichbare Verkehrsqualität einstellen. Dieses Ergebnis wurde bei der Überlegung der zulässigen Art der Nutzung in dem vorgesehenen Mischgebiet insofern beachtet, als dass die verkehrstintensiven Nutzungen Systemgastronomie, Einzelhandelsbetriebe, Speditionen und Logistikbetriebe, Parkhäuser und Großgaragen,

Autowaschanlagen, Großhandel, Schrotthandel, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten als unzulässig festgesetzt wurden.

Die übrigen in einem Mischgebiet nach BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohnen, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe) bleiben an diesem Standort bestehen. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Zulässigkeit dieser Betriebe darüber hinaus an eine bestimmte maximale Verkehrserzeugung zu knüpfen, ist planungsrechtlich nicht möglich.

Insofern wird der Stellungnahme des Landesbetriebes nur in so weit gefolgt, wie der Rahmen des Planungsrechts es ermöglicht.

2. Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), Schreiben vom 25.03.2019

Der SELH sieht zur Entlastung des Schlittenbachs und seiner Rückhaltebecken eine effiziente Abflussdrosselung des Niederschlagswassers für umsetzbar und notwendig. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen sei bei wesentlichen Änderungen oder Neubebauung auf maximal  $Q_{dr,RW} = 2,5 \text{ l/s} / 1000\text{m}^2$  Grundstücksfläche zu begrenzen. Die Rückhaltung sei für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren. Alternativ könne das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Die SELH übe in diesem Fall keinen Anschlusszwang aus.

Da die Fläche derzeit bereits weitgehend versiegelt ist, sei hinsichtlich zu betrachtender Starkregenereignisse keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger durch die zukünftig geplante bauliche Nutzung zu erwarten.

Urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, könnten auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m<sup>2</sup> zu Schäden führen. Hier seien entsprechende Maßnahmen zum Objektschutz sinnvoll.

Stellungnahme hierzu:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich die Art der Nutzung regelt und die vorhandenen Verkehrsflächen festsetzt. Für die übrigen Kriterien wie das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen ist weiterhin § 34 BauGB anzuwenden. Bewusst hat man hier planerische Zurückhaltung geübt und darauf verzichtet, in diesem bereits bebauten und weitgehend versiegelten Gebiet weitere Regelungen treffen zu wollen, da das Regelungsziel allein auf die Art der Nutzung abstellt.

Da aufgrund der bebauten Situation nach SELH keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger zu erwarten ist, soll auch auf die Untersuchung möglicher Flächen für die Versickerung verzichtet werden. Auch auf weitergehende Untersuchungen zu Maßnahmen zum Objektschutz wird aufgrund der beschränkten Zielsetzung des Bebauungsplans verzichtet. Dies obliegt wie bereits heute im Bestand den Grundstückseigentümern.

Der Anregung des SELH wird daher nicht gefolgt.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ mit seiner Begründung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 14. Bebauungsplanersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Am Kamp"  
Vorlage: 211/2019**

---

Die Vorlage wurde zu Beginn der öffentlichen Sitzung von der Tagesordnung genommen.

- 15. Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL)  
Vorlage: 238/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 16. Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020  
Vorlage: 200/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 17. Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020  
Vorlage: 202/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 18. Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020  
Vorlage: 201/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachfolgenden

**Beschluss:**

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 19. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020  
Vorlage: 236/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**20. Wirtschaftsplan 2020 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL)  
Vorlage: 203/2019**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

1. Der Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Investitionsplan, Stellenübersicht, fünfjähriger Erfolgs- und Finanzplan) für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid für das Wirtschaftsjahr 2020 wird bei einem geplanten Jahresüberschuss von 498 T€ und einem Umsatz- und Ertragsvolumen von 30.329 T€ in der vorgelegten Form beschlossen.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500 T€ festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 370 T€ zu Lasten des Wirtschaftsjahres 2021 festgesetzt.
4. Die Ausgaben für die Investitionen nach Anlage 7 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Investitionen 2020:		1.399 T€
Investitionen Folgejahre:		-
Lfd. jährliche Aufwendungen inkl. Steuern:		29.758 T€
Deckung / Lfd. jährliche Erträge:	Umsatzerlöse Gebührenhaushalte	15.130 T€
	Umsatzerlöse aus dem städtischen Haushalt	10.904 T€
	Umsatzerlöse von anderen öffentlich-rechtlichen Dritten	648 T€
	Umsatzerlöse aus den gewerblichen Betriebsbereichen	3.344 T€
	Sonstige betriebliche Erträge und Zinsen des STL	302 T€
Überschuss:	nach Steuern	498 T€

**Grundlage der Aufgabe:**

In den Bereichen „hoheitliche Abfallentsorgung“ und „hoheitliche Straßenreinigung und Winterdienst“ besteht für die Stadt Lüdenscheid eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung, die per Satzung auf den Betrieb übertragen wurde.

Die übrigen hoheitlichen Aufgaben wie

- Führung des städtischen Baubetriebes
- Bau, Erneuerung und Unterhaltung von Straßen und Grünflächen
- Bau, Erneuerung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen
- Betrieb der Kommunalfriedhöfe
- sonstige Leistungen für die Stadt
- Leistungen für andere öffentlich-rechtliche Dritte
- Grünflächenunterhaltung an städtischen Gebäuden und Einrichtungen
- Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht von Bäumen und Gehölzen auf städtischen unbebauten Grundstücken

wurden dem Betrieb aufgrund der Entscheidung der Verwaltung und durch Ratsbeschluss übertragen.

Die freiwilligen Aufgaben wie

- Schadstoffsammlung im Auftrag der Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH
- gewerbliche Abfallsammlung
- Reinigung und Winterdienst für Dritte
- sonstige Leistungen für Dritte

nimmt der Betrieb aufgrund der Entscheidung der Verwaltung, der Ausschüsse und des Rates wahr.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**21. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte  
Vorlage: 240/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**22. Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt 2020  
Vorlage: 256/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 23. Gebührenkalkulation des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid  
Herscheid AöR für das Jahr 2020  
Vorlage: 258/2019**
- 

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- 24. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln HJ 2019  
hier: Einrichtung Integrationszentrum  
Vorlage: 177/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 75.000 € bei Auftrags-sachkonto H 05030109 – 7831000 „Einrichtung Integrationszentrum“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch entsprechende außerplanmäßige Einzahlungen bei K 05030104 – 6831000 „Zuweisung für Integrationsmaßnahmen“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 25. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2019  
hier: Abrollbehälter Aufenthalt/Einsatzstellenhygiene  
Vorlage: 252/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 97.233 € bei Auftrags-sachkonto K 02040502 – 7831000 – Beschaffung AB-Einsatzstellenhygiene – wird zuge-stimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung genannten Auftrags-sachkonten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 26. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2019  
hier: Verlagerung des EDV-Seminarraums und Digitalisierung - VHS  
Vorlage: 255/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Der außerplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 200.000 € bei K 09010603 – 7851000 „VHS-Seminarr./Digitalisierung“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei dem in der Begründung angegebenen Auftrags-sachkonto.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 27. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2019  
hier: Spielplatz Haus der Jugend  
Vorlage: 259/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 40.000 € bei Auftrags-sachkonto G 06020203 – 7852000 – Spielplatz Haus der Jugend – wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei dem in der Begründung genannten Auftrags-sachkonto.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 28. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2019  
hier: Unterhaltung/Gefahrenbeseitigung an städtischen Forstflächen  
Vorlage: 257/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Bewilligung in Höhe von 102.500 € bei Produktsachkonto 13.01.01 – 5241551 „Unterhaltungs- und Pflegearbeiten Forsten“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei dem in der Begründung angegebenen Produktsachkonto.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

- 29. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2019  
hier: weitere Mittel für die Instandhaltungsmaßnahme Brucher Weg  
Vorlage: 267/2019**
- 

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von weiteren 41.900 € bei 12.01.04 - IR STL 022 – 7216500 – Brucher Weg (IR) – wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung angegebenen Konten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**30. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2019  
hier: Versebrücke und weitere Mittel für die Brücke Zum Weißen Pferd  
Vorlage: 268/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 149.000 € bei Auftrags-sachkonto J 12010406 – 7852000 – Versebrücke sowie der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe 330.000 € bei Auftrags-sachkonto J 12010405 – 7852000 Brücke Zum Weißen Pferd – wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung angegebenen Auftrags-sachkonten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**31. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2019  
hier: Umbaukosten in angemieteten Räumen  
Vorlage: 269/2019**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Der außerplanmäßigen Bewilligung von Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 165.000 € bei 01.10.06-5215303/7215303 „Umbau Räume Altenaer Str. 1“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei dem in der Begründung angegebenen Produktsachkonto.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**32. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

---

**32.1. Bekanntgaben**

---

**32.1.1. Weiteres Vorgehen "Gewerbegebiet Rosmart 2.0"**

---

Fachbereichsleiter Bärwolf gibt bekannt, dass ursprünglich geplant gewesen sei, Rosmart 2.0 in drei Bauabschnitten zu errichten. Anschließend stellt er anhand von Plänen die geplanten Bauabschnitte sowie die jeweiligen Gemeindegrenzen von Altena, Werdohl und Lüdenscheid dar. Die Stadt Werdohl überlege zurzeit, die Pläne für das Gewerbegebiet Rosmart 2.0 nicht weiterzuverfolgen. Die Stadt Altena wolle aber weiterhin gemeinsam mit der Stadt Lüdenscheid an den Planungen festhalten.

Teile des 2. Bauabschnittes sowie der gesamte 3. Bauabschnitt befänden sich komplett auf Werdohler Gebiet. Der dritte Bauabschnitt sei topographisch schwierig erschließbar. 8,3 Hektar würden bei einem Verzicht auf den 3. Bauabschnitt entfallen. Ob die Stadt Werdohl komplett aus dem Projekt aussteigen oder nur den dritten Bauabschnitt fallen lassen würde, würde sich höchstwahrscheinlich in deren heutigen Sitzung des Hauptausschusses entscheiden. Die Städte Altena und Lüdenscheid würden beim Ausscheiden der Stadt Werdohl die Planungen für den ersten Bauabschnitt sowie den nördlichen Bereich des zweiten Bauabschnittes auf Altenaer Gebiet weiterverfolgen wollen. Hierbei käme man dann insgesamt auf 19 anstatt auf 25 Hektar.

Bisher gebe es die Zusage aller drei Städte, entsprechende Mittel in Höhe von jeweils 50.000 Euro für vorbereitende Umwelt- und Machbarkeitsuntersuchungen zur Verfügung zu stellen. Bei einem Ausstieg der Stadt Werdohl stünden noch 100.000 Euro für die Untersuchungen bei einem kleineren Gebiet zur Verfügung. Die Ausschreibungen seien bereits inhaltlich vorbereitet. Es würde nur noch das Votum aus Werdohl abgewartet. Bei einem Ausstieg der Stadt Werdohl würden die Städte Altena und Lüdenscheid die Planungen für das Gewerbegebiet Rosmart 2.0 allein weiterverfolgen.

---

### **32.1.2. Verbesserung der Ausleuchtung des Rathausplatzes und des Sternplatzes**

Bürgermeister Dzewas gibt bekannt, dass für die von der Öffentlichkeit und Politik gewünschte Verbesserung der Ausleuchtung des Rathausplatzes und des Sternplatzes folgende kurzfristige und kostengünstige Maßnahmen vorgesehen seien:

- *Erste Arbeiten seien noch in 2019 möglich, da noch geringe Finanzmittel aus der Straßenbeleuchtung dafür zur Verfügung stehen würden. Eventuell seien auch noch Restmittel aus dem Topf „Sonderleuchten“ zu bekommen.*
- *Eine schnell umsetzbare Verbesserung der Ausleuchtung würde circa 25.000 bis 30.000 Euro kosten.*
- *Die zusätzliche Beleuchtung könne nach Aussagen der ausführenden Firma später auch in einem weitergehenden Beleuchtungskonzept berücksichtigt werden.*
- *Die reklamierte Beleuchtung am Gothaer Haus würde durch die ursprüngliche Beleuchtung ersetzt (Reparaturkosten 1.500 bis 2.000 Euro)*

*Bei diesem Thema handele es sich insgesamt um Sonderbeleuchtung.*

---

### **32.1.3. "Sportplatz Kommune - Kinder- und Jugendsport fördern in NRW"**

Fachbereichsleiter Reuver gibt bekannt, dass sich der Stadtsportverband Lüdenscheid gemeinsam mit der Stadt Lüdenscheid an der Teilnahme des Landesprogramms „Sportplatz Kommune – Kinder- und Jugendsport fördern in NRW“ beworben hätte.

Der Landessportverband Nordrhein-Westfalen habe nun mitgeteilt, dass das geplante Projekt „Servicestelle Kinder- und Jugendsport – Stärkung des lokalen Kinder- und Jugendsports“ mit bis zu 15.000 Euro über zwei Jahre unterstützt würde.

---

## **32.2. Beantwortung von Anfragen**

---

### **32.2.1. Beantwortung der Anfrage des Ratsherrn Breucker in der öffentlichen Sitzung des Rates am 04.11.2019; Anleinplicht von Hunden**

Die Beantwortung der Anfrage ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

---

### **32.2.2. Beantwortung der Anfrage des Ratsherrn Eggermann in der öffentlichen Sitzung des Rates am 04.11.2019; Schäden am Spielplatz in Brügge**

Die Beantwortung der Anfrage ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

**32.2.3. Beantwortung der Anfrage des Rats Herrn Ferber in der öffentlichen Sitzung des Rates am 04.11.2019;  
Verkehrssituation in der Freisenbergstraße**

---

Die Beantwortung der Anfrage ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

**32.3. Anfragen**

---

**32.3.1. Errichtung einer unterirdischen Wertstoffsammelstelle in der Staberger Straße**

---

Ratsherr Dudas bezieht sich auf die aufgrund der Bauarbeiten für den Neubau der Musikschule entfallene Wertstoffsammelstelle in der Staberger Straße. Er fragt an, ob an dieser Stelle nach Fertigstellung der Musikschule wieder eine Sammelstelle vorgesehen sei. Falls ja, ob diese nicht durch eine unterirdische Sammelstelle ersetzt werden könne. Der hierfür erforderliche Bodenaushub könne im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen.

Bürgermeister Dzewas sagt Prüfung und Beantwortung zu.

**32.3.2. Nachfolgenutzung für das ehemalige REWE-Gebäude an der Altenaer Straße/Ecke Brüderstraße**

---

Ratsherr Oettinghaus fragt an, ob es für das ehemalige REWE-Gebäude an der Altenaer Straße/Ecke Brüderstraße eine Nachfolgenutzung geben würde.

Fachbereichsleiter Bärwolf antwortet, dass der Eigentümer mit mehreren Folgenutzern im Gespräch sei. Der Bebauungsplan setze für diesen Bereich ein Sondergebiet fest. Es sei davon auszugehen, dass an dieser Festsetzung festgehalten und es sich somit um einen Einzelhandelsstandort handeln würde.

*gez. Dieter Dzewas*

Vorsitzender

*gez. Kerstin Marré*

Schriftführerin